

Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

54

Ausgegeben Danzig, den 24. August

1932

alt: Bekanntmachung der neuen Fassung des Spielkartensteuergesetzes	§. 671
Durchführungsbestimmungen zum Spielkartensteuergesetz	§. 673
Bekanntmachung der neuen Fassung des Zigarettenpapiersteuergesetzes	§. 678
Durchführungsbestimmungen zum Zigarettenpapiersteuergesetz	§. 679
Berordnung zur vereinfachten Durchführung der Steuerveranlagung 1931/32	§. 692

Bekanntmachung

der neuen Fassung des Spielkartensteuergesetzes.

Vom 5. 8. 1932.

Auf Grund des § 451 des Steuergrundgesetzes (G. Bl. 1931 S. 497) wird das Spielkartensteuer-
gesetz in der neuen Fassung nachstehend bekanntgemacht.

Danzig, den 5. August 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Ziehm Dr. Hoppenrath

Spielkartensteuergesetz.

Vom 5. 8. 1932.

I. Allgemeine Vorschriften

Gegenstand der Steuer

§ 1

1) Spielkarten, die zum Gebrauch im Inlande bestimmt sind, unterliegen einer Abgabe (Spiel-
kartensteuer).

2) Der Senat wird ermächtigt, den Kreis der steuerpflichtigen Spielkarten näher zu bestimmen.

Entstehung der Steuerschuld, Person des Steuerschuldners

§ 2

1) Die Steuerschuld entsteht mit der Ueberführung der Spielkarten in den freien Verkehr.

2) Steuerschuldner ist, wer Spielkarten in den freien Verkehr überführt.

Höhe der Steuer

§ 3

Die Steuer beträgt:

a) für Kartenspiele bis zu 24 Blättern 1,— G,

b) für Kartenspiele von mehr als 24 bis zu 48 Blättern 2,— G,

c) für Kartenspiele von mehr als 48 Blättern 3,— G.

Fälligkeit der Steuer

§ 4

Die Steuer wird fällig im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld.

Abstempelung der Spielkarten

§ 5

Zum Zeichen der erfolgten Versteuerung werden die Spielkarten durch die Zollbehörde abge-
stempelt. Zuverlässigen Herstellern kann auf Antrag gestattet werden, unter geeigneten Sicherungsvor-
sätzen die Abstempelung selbst vorzunehmen.

Abstempelungsterm: Am nächsten Tag nach Ablauf des Ausgabetafes: 1. 9. 1932.)

II. Ueberwachungsvorschriften

Steueraufsicht

§ 6

- (1) Betriebe, die Spielkarten herstellen oder instandsetzen, unterliegen der Steueraufsicht.
- (2) Der Senat wird ermächtigt, Betriebe, die gewerbsmäßig Spielkarten umsetzen, sowie Gastwirte, Konsumvereine, Logen, Casinos und ähnliche Vereinigungen der Steueraufsicht und Anmeldepflicht gemäß den §§ 184 und 185 des Steuergrundgesetzes zu unterwerfen.

Fehlmengen

§ 7

Bei Bestandsaufnahmen (§ 186 Abs. 4 Steuergrundgesetz) festgestellte Fehlmengen sind zu versteuern, soweit nicht dargetan wird, daß die Fehlmengen auf Umstände zurückzuführen sind, die eine Steuerschuld nicht begründen. Die Steuerschuld gilt als entstanden im Zeitpunkt der Bestandsaufnahme.

Durchsuchungen

§ 8

Durchsuchungen der der Steueraufsicht unterliegenden Betriebe sind zulässig, wenn der Verdacht besteht, daß Spielkartensteuer hinterzogen worden ist.

Vorführungspflicht

§ 9

Spielkarten unterliegen bei der Einfuhr aus dem Auslande der Vorführungspflicht.

Gebühren

§ 10

Auf die Erhebung der Gebühren finden die Vorschriften der Zollgebührenordnung Anwendung.

Anzeigepflicht

§ 11

Wer aus dem Auslande Kartenspiele empfängt, die mit dem erforderlichen Stempel nicht versehen sind, hat es binnen drei Tagen der Zollbehörde anzuzeigen.

III. Strafvorschriften

§ 12

Die Bestrafung wegen Steuerhinterziehung tritt ein, ohne daß der Vorsatz der Hinterziehung festgestellt zu werden braucht:

1. Wenn Spielkarten hergestellt werden, bevor der Betrieb gemäß § 185 des Steuergrundgesetzes angemeldet, oder solange er gemäß § 191 des Steuergrundgesetzes untersagt ist.
 2. Wenn die in den Durchführungsbestimmungen vorgeschriebenen Bücher nicht oder wesentlich nicht richtig geführt werden.
 3. Wenn unbesteuerte Spielkarten in anderen als den hierfür angemeldeten Räumen (§ 186 Ziffer 1 Steuergrundgesetz) aufbewahrt werden.
 4. Wenn Spielkarten unbefugt in den freien Verkehr überführt werden oder sonst über die unter Steueraufsicht stehenden Spielkarten unberechtigt verfügt wird.
 5. Wenn Spielkarten ohne die in den Durchführungsbestimmungen vorgeschriebene Verpackung oder Bezeichnung des Herstellers in den freien Verkehr gebracht werden.
 6. Wenn der Vorschrift des § 11 zuwider die dort vorgeschriebene Anzeige nicht erstattet wird.
- Wird festgestellt, daß der Täter ohne den Vorsatz der Hinterziehung gehandelt hat, so tritt Bestrafung wegen Steuerhinterziehung nicht ein. Die §§ 372, 383 des Steuergrundgesetzes bleiben unberührt.

Besondere Tatbestände

§ 13

- (1) Wer mit Spielkarten spielt, obwohl er weiß, daß sie nicht mit dem gesetzlich vorgeschriebenen Stempel versehen sind, wird mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso werden Wirte und andere Personen, die Gäste aufnehmen, bestraft, in deren Räumen mit nicht ordnungsmäßig gestempelten Spielkarten gespielt wird, falls dies nicht nachweislich ohne ihr Wissen geschehen ist.

3) Wer sich nach Absatz 1, 2 strafbar gemacht hat, hat die Steuer nachzuzahlen und haftet als Gesamtschuldner mit dem Steuerschuldner.

Danzig, den 5. August 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Ziehm Dr. Hoppenrath

Durchführungsbestimmungen

zum Spielkartensteuergesetz.

Vom 5. 8. 1932.

Auf Grund des Spielkartengesetzes vom 5. August 1932 in Verbindung mit § 5 des Steuergrundgesetzes (G. Bl. 1931 S. 497) wird folgendes verordnet:

I. Allgemeine Vorschriften

Zu § 1 des Gesetzes

§ 1

(1) Steuerpflichtige Spielkarten sind alle Kartenblätter mit denen — sei es auch erst auf Grund einer Verabredung über die Bedeutung der einzelnen Blätter — ein Kartenspiel gespielt werden kann.

(2) Ferner sind steuerpflichtig gewerbsmäßig instandgesetzte gebrauchte Spielkarten.

(3) Als gewerbsmäßige Instandsetzung ist jede zu gewerblichen Zwecken erfolgende Bearbeitung oder Veränderung gebrauchter Kartenspiele anzusehen, die Spiele für den weiteren Gebrauch nutzbar zu machen. Insbesondere ist darunter zu verstehen das Abwaschen, Beschneiden der Ränder, Vergolden oder Bronzieren der Ecken sowie das Austauschen einzelner Blätter aus verschiedenen Spielen.

(4) Eine gewerbsmäßige Instandsetzung liegt nicht vor, wenn die Spielkarten durch Waschen mit Schwamm und Seife — auch unter Mitverwendung von Benzin und Terpentin usw. — lediglich gereinigt werden, ohne daß sie dadurch das Aussehen neuer Karten erhalten.

§ 2

Steuerfrei sind,

- a) die zur Unterhaltung von Kindern dienenden sogenannten Kinderpielkarten, wenn die einzelnen Blätter eine Breite von höchstens 27 mm und eine Länge von höchstens 35 mm aufweisen,
- b) die Kartenblätter, die durch ungleichmäßiges Beschneiden der Ecken, durch Einschneiden oder Durchlöchen zur Verwendung in Kartenspielen unbrauchbar gemacht sind,
- c) ausländische, altertümliche oder künstlerische Spielkarten, wenn sie als Einzelblätter eingehen und das Landes Zollamt die Überführung in den freien Verkehr unter geeigneten Überwachungsmaßnahmen genehmigt hat.

Zu § 3 des Gesetzes

§ 3

(1) Sind in Kartenspielen von mehr als 24 Blättern sämtliche Blätter mehrfach vertreten, so daß aus ihnen mehrere Einzelspiele zusammengestellt werden können, so ist die Steuer nach der Zahl der zusammensetzbaren Einzelspiele zu berechnen.

(2) Lose Spielkarten (§ 7 Abs. 3) werden zu je 24 Stück entsprechend einer Einzelpackung versteuert.

Zu § 4 des Gesetzes

§ 4

(1) Der Steuerpflichtige hat die Spielkarten der Zollbehörde unter Angabe der Menge und Blattzahl der Spiele anzumelden und zur Besteuerung vorzulegen.

(2) Die Anmeldung, für die Vordrucke nach Muster 1 zu benutzen sind, hat in zweifacher Ausfertigung zu erfolgen. Sie ist von der Abfertigungsstelle in das nach Muster 2 zu führende Spielkartensteueranmeldungsbuch einzutragen und unverzüglich dem Abfertigungsbeamten zuzustellen. Diese Vorschriften finden keine Anwendung, wenn die Steuer beim Eingang aus dem Ausland entrichtet wird.

(3) Nach Entrichtung des Steuerbetrages ist die mit einer Quittung zu versehenende zweite Ausfertigung der Anmeldung dem Steuerpflichtigen zurückzugeben, der sie als Beleg zum Ausgangslagerbuch (§ 8) aufzubewahren hat. Die erste Ausfertigung der Anmeldung bleibt Beleg zum Spielkartensteueranmeldungsbuch.

§ 5

Einnahmebuch

Einnahmen an Spielkartensteuer sind in der für Spielkartensteuer vorgeschriebenen Spalte des Einnahmetagebuches für alleinige Rechnung Danzigs, dessen Muster die Zollkassenordnung vorschreibt, zu buchen.

Zu § 5 des Gesetzes

§ 6

**Abstempelung
der Spiel-
karten**

(1) Die Abstempelung der Spielkarten erfolgt durch das zuständige Zollamt in der Weise, daß der Stempel auf die Vorderseite des Blattes gesetzt wird, das jeweils in der Packung oben aufliegen muß. Bei allen Kartenspielen, die ein Rot-(Herz-)Wahl enthalten, muß dieses, bei anderen Spielen ein vom Landes Zollamt zu bestimmendes Blatt oben aufliegen.

(2) Gebrauchte Spielkarten, die nach der Instandsetzung erneut in den Verkehr gebracht werden, sind gleichfalls abzustempeln. Der ursprüngliche Stempel ist zu diesem Zweck bei der Instandsetzung zu beseitigen.

(3) Die Art des Stempels und seine Anbringung bestimmt das Landes Zollamt.

(4) Die Verwendung von Stempelmaschinen in Herstellungsbetrieben kann von dem Landes Zollamt unter besonderen Sicherungsmaßnahmen gestattet werden.

§ 7

**Verpackungs-
und Bezeich-
nungszwang**

(1) Jedes einzelne Kartenspiel ist vor der Besteuerung mit einer Papierumhüllung zu versehen, die die sämtlichen zu einem Spiel gehörenden Kartenblätter derart zusammenhält, daß eine Entnahme der Spielkarten ohne Zerstörung der Umhüllung nicht möglich ist. Auf der Umhüllung muß der Name und Wohnort des Herstellers sowie die Zahl der darin enthaltenen Spielkarten angegeben sein. Sie muß außerdem eine Öffnung aufweisen, die es ermöglicht, das oben aufliegende Kartenblatt zu erkennen und es ohne Öffnung der Umschließung abzustempeln.

(2) Aus dem Auslande eingehende steuerpflichtige Spielkarten, die den Bestimmungen des Absatzes 1 nicht genügen, dürfen nur dann zur Einfuhr zugelassen werden, wenn der Steuerpflichtige die Erfordernisse unter amtlicher Aufsicht nachholt.

(3) Bei gleichzeitiger Einfuhr von nicht mehr als 2 Kartenspielen im Reise- oder Postverkehr kann von der Nachholung der Erfordernisse des Absatzes 1 abgesehen werden.

(4) Werden im Falle des Absatzes 2 die Erfordernisse des Absatzes 1 nicht binnen Jahresfrist nachgeholt, oder die Spielkarten in dieser Zeit in das Ausland zurückgeführt, so sind sie unter amtlicher Aufsicht zu vernichten.

(5) Hersteller von Spielkarten sind verpflichtet, auf einem dem zuständigen Zollamt vorher anzugebenden Kartenblatt jedes einzelnen Spieles ihren Namen und Wohnort aufzudrucken.

II. Überwachungsbestimmungen

Zu § 6 des Gesetzes

§ 8

**Herstellungsbe-
triebe**

Wer Spielkarten herstellen oder instandsetzen will, hat den Betrieb gemäß § 165 des Steuergrundgesetzes bei dem zuständigen Zollamt mindestens zwei Wochen vor seiner Eröffnung anzumelden. Die Anmeldung hat eine Beschreibung der Betriebs- und Lagerräume sowie eine genaue Beschreibung des Herstellungs- oder Instandsetzungsverfahrens in doppelter Ausfertigung zu enthalten. Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, jede Änderung der Betriebsverhältnisse und jeden Wechsel im Besitz des Betriebes unverzüglich dem Landes Zollamt mitzuteilen. Die hergestellten Spielkarten sind auf ein besonderes Ausgangslager zu verbringen. Über den Zu- und Abgang an Spielkarten ist ein Ausgangslagerbuch zu führen, dessen Muster das Landes Zollamt vorschreibt. Die weiteren Überwachungs Vorschriften erläßt das Landes Zollamt.

§ 9

(1) Die in § 6 Absatz 2 des Gesetzes bezeichneten Unternehmen werden der Steuer-
aufsicht gemäß den §§ 184 ff. des Steuergrundgesetzes unterworfen.

(2) Wer gewerbsmäßig mit Spielkarten handeln will, hat dies vorher dem zu-
ständigen Zollamt unter Angabe der Betriebs- und Lagerräume anzuzeigen.

(3) Die vorgeschriebene Umhüllung (§ 7 Abs. 1) darf von den Spielkarten nicht
entfernt werden, so lange sich diese im Verkaufsraume befinden.

(4) Den Aufsichtsbeamten sind die Vorräte an Spielkarten zum Nachweise, daß
sie vorschriftsmäßig verpackt, bezeichnet und versteuert sind, auf Verlangen vorzuzeigen.

Zu § 7 des Gesetzes

§ 10

(1) Der im Herstellungsbetrieb vorhandene Bestand an Spielkarten ist mindestens
einmal im Jahre unvermutet durch einen Oberbeamten amtlich aufzunehmen. Über die
erfolgte Bestandsaufnahme ist eine Verhandlung aufzunehmen, die von dem Betriebs-
inhaber mit zu vollziehen ist. Abweichungen zwischen dem buchmäßigen Sollbestand
und dem Istbestand sind in den Verhandlungen zu erläutern.

(2) Die Verhandlung über die Bestandsaufnahme ist dem Landes Zollamt vorzu-
legen, das wegen der Besteuerung von Fehlmengen entscheidet. Die Bücher sind nach
dem Ergebnis der Bestandsaufnahme zu berichtigen.

§ 11

(1) Die Aufsichtsbeamten sind befugt, die Betriebs- und Lagerräume und die
daran angrenzenden oder damit in Verbindung stehenden Räume, solange sie geöffnet
sind oder darin gearbeitet wird, zu jeder Zeit, andernfalls während der üblichen Ge-
schäftsstunden zu besuchen und auf den Inhalt sämtlicher Behältnisse, die sich in den
genannten Räumen befinden, zu untersuchen.

(2) Die Zahl und die Ausführung der amtlichen Prüfungen bestimmt das Landes-
zollamt.

Zu § 9 des Gesetzes

§ 12

Die Bestimmungen der Verordnung betr. die Vorführungspflicht monopol-
abgabepflichtiger Waren vom 31. März 1927 (G. Bl. 1927 S. 129) finden auf
die Vorführungspflicht von Spielkarten sinngemäße Anwendung.

§ 13

Unversteuerte Spielkarten, die ausgeführt werden sollen, sind auf Begleitschein I
abzufertigen. Auf die Abfertigung sowie die Ausfertigung, Erledigung, Nachprüfung
und Rücksendung von Begleitscheinen finden die Vorschriften des Vereinszollgesetzes
und die zu seiner Ausführung erlassenen Bestimmungen entsprechende Anwendung.
Die Muster sind den Bedürfnissen entsprechend abzuändern.

Danzig, den 5. August 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Ziehm Dr. Hoppenrath

(Titel)

Zollamt I

Nr. des Anmeldebuchs

Maf

(Durchführungsbestimmungen § 4

Abgegeben am

Anmeldung von Spielkarten zur Besteuerung.

Ich (Wir) melde, die umstehend verzeichneten Spielkarten zur Besteuerung an.

....., den 19

(Unterschrift)

Quittung

G in Worten

Spielkartensteuer erhalten und im Eintahnbuch unter Nr. vereinnahmt.

....., den

(Stempel)

Den Rückempfang der abgestempelten Spielkarten bescheinigt

....., den 19

(Rückseite)

Lfd. Nr.	Angaben des Anmelders			Ausgangslagerbuch Nr.	Besund und Steuerfestsetzung
	Spiele von Blättern				
	24 oder weniger	25 bis 48	mehr als 48		
1	2	3	4	5	6

Bekanntmachung

der neuen Fassung des Zigarettenpapiersteuergesetzes.

Vom 5. 8. 1932.

Auf Grund des § 451 des Steuergrundgesetzes (G. Bl. 1931 S. 497) werden die noch g
Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Besteuerung von Tabakerzeugnissen (Gesetz vom
1926 — G. Bl. 1926 S. 201 — und § 17 der Verordnung betreffend Tabakmonopol vom
1927 — G. Bl. S. 117 —) in der neuen Fassung nachstehend bekannt gemacht.

Danzig, den 5. August 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Ziehm Dr. Hoppenrath

Zigarettenpapiersteuergesetz

Vom 5. 8. 1932.

I. Allgemeine Vorschriften**Gegenstand der Steuer**

§ 1

Zigarettenpapier, das zum Verbrauch im Inlande bestimmt ist, unterliegt einer Abgabe
rettenpapiersteuer).

Entstehung der Steuerschuld, Person des Steuerschuldners

§ 2

- (1) Die Steuerschuld entsteht mit der Ueberführung des Zigarettenpapiers in den freien
- (2) Steuerschuldner ist, wer Zigarettenpapier in den freien Verkehr überführt.

Höhe der Steuer

§ 3

Die Steuer beträgt für 1000 Stück Zigarettenhüllen oder -blättchen 2,50 Gulden.

Fälligkeit der Steuer

§ 4

Die Steuer wird fällig im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld.

Art der Entrichtung

§ 5

- (1) Die Zigarettenpapiersteuer ist durch Verwendung von Steuerzeichen zu entrichten.
- (2) Die näheren Bestimmungen über die Wertbeträge der Steuerzeichen, über ihre Form
Vertrieb und die Art ihrer Verwendung und Entwertung trifft der Senat.
- (3) Steuerzeichen, die nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet und entwertet worden
werden als nicht verwendet angesehen.

Steuerbefreiung

§ 6

Zigarettenpapier, das zu gewerblichen Zwecken verwendet wird, bleibt von der Steuer befreit.

II. Ueberwachungsvorschriften**Steueraufsicht**

§ 7

- (1) Betriebe, die Zigarettenpapier herstellen oder umsetzen, unterliegen der Steueraufsicht.
- (2) Der Senat wird ermächtigt, Betriebe, die gewerbsmäßig Zigarettenpapier umsetzen, d
meldepflicht gemäß § 185 des Steuergrundgesetzes zu unterwerfen.

Fehlmen gen

§ 8

Bei Bestandsaufnahmen (§ 186 Absatz 4 des Steuergrundgesetzes) festgestellte Fehlmen gen
zu versteuern, soweit nicht dargetan wird, daß die Fehlmen gen auf Umstände zurückzuführen sind
eine Steuerschuld nicht begründen. Die Steuerschuld gilt als entstanden im Zeitpunkt der Best
aufnahme.

Durchsuchungen

§ 9

Durchsuchungen der der Steueraufsicht unterliegenden Betriebe sind zulässig, wenn der Verdacht besteht, daß Zigarettenpapiersteuer hinterzogen worden ist.

Vorführungspflicht

§ 10

Zigarettenpapier unterliegt bei der Einfuhr aus dem Auslande der Vorführungspflicht.

Gebühren

§ 11

Auf die Erhebung der Gebühren finden die Vorschriften der Zollgebührenordnung Anwendung.

Anzeigepflicht der Händler

§ 12

Wer als Verkäufer Zigarettenpapier empfängt, das nicht in der vorgeschriebenen Weise verpackt, bezeichnet und mit Steuerzeichen versehen ist, hat innerhalb einer Frist von 3 Tagen der Zollbehörde Anzeige zu erstatten.

III. Strafvorschriften

§ 13

Die Bestrafung wegen Steuerhinterziehung tritt ein, ohne daß der Vorsatz der Hinterziehung festgestellt zu werden braucht:

1. Wenn Zigarettenpapier hergestellt wird, bevor der Betrieb gemäß § 185 des Steuergrundgesetzes angemeldet, oder solange er gemäß § 191 des Steuergrundgesetzes unterjagt ist.
2. Wenn die in den Durchführungsbestimmungen vorgeschriebenen Bücher nicht oder wesentlich nicht richtig geführt werden.
3. Wenn un versteuertes Zigarettenpapier in anderen als den hierfür angemeldeten Räumen (§ 186 Ziffer 1 Steuergrundgesetz) aufbewahrt wird.
4. Wenn Zigarettenpapier in den freien Verkehr gebracht wird, ohne daß es in der nach den Durchführungsbestimmungen vorgeschriebenen Weise verpackt und bezeichnet und mit den zutreffenden Steuerzeichen versehen ist.
5. Wenn Händler steuerpflichtiges Zigarettenpapier im Gewahrsam haben, das den Vorschriften des Gesetzes zuwider mit den zutreffenden Steuerzeichen (§ 5 Absatz 1) nicht versehen ist.
6. Wenn Händler der Vorschrift des § 12 zuwider die dort vorgeschriebene Anzeige nicht erstatten.

Wird festgestellt, daß der Täter ohne den Vorsatz der Hinterziehung gehandelt hat, so tritt Bestrafung wegen Steuerhinterziehung nicht ein. Die §§ 372, 383 des Steuergrundgesetzes bleiben unberührt.

Danzig, den 5. August 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Ziehm Dr. Hoppenrath

Durchführungsbestimmungen

zum Zigarettenpapiersteuergesetz.

Vom 5. 8. 1932.

Auf Grund des Zigarettenpapiersteuergesetzes vom 5. August 1932 in Verbindung mit § 5 des Steuergrundgesetzes in der Fassung vom 22. Juni 1931 wird folgendes verordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen

Zu § 1 des Gesetzes

§ 1

Unter Zigarettenpapier ist neben Hüllen und Blättchen alles zur Herstellung von Zigaretten bestimmte Papier zu verstehen, auch wenn es die für diesen Verwendungszweck übliche Vorbereitung noch nicht erfahren hat, also noch nicht zu Hüllen verarbeitet, in Einzelblättchen geschnitten oder für die Zerteilung in solche Blättchen gefaltet, vorgezeichnet usw. ist.

Zu § 3 des Gesetzes

§ 2

Berechnung der Steuer

- (1) Die Steuer wird für jede einzelne Packung steuerpflichtigen Zigarettenpapiers nach ihrem Inhalt berechnet.
- (2) Wird Zigarettenpapier in einer Form in den Verkehr gebracht, aus der die Zahl der Einzelhüllen nicht ohne weiteres erkennbar ist, so sind je 25 Vierteltimeter als steuerpflichtige Einzelhülle anzusehen.

Zu § 4 des Gesetzes

§ 3

Einnahmebuch

Einnahmen an Zigarettenpapier sind in der für Zigarettenpapiersteuer vorgeschriebenen Spalte des Einnahmetagebuches für alleinige Rechnung Danzigs, dessen Muster die Zollkassenordnung vorschreibt, zu buchen.

Zu § 5 des Gesetzes

§ 4

 Steuerzeichen
 I. Allgemeines
 a) Beschaffenheit

- (1) Als Steuerzeichen dienen orangebedruckte Streifen aus weißem, mit natürlichem Wasserzeichen (Vierpalmuster) versehenem Papier, das durch senkrechte Linien in fünf Felder geteilt ist.
- (2) Von den drei Mittelfeldern trägt das erste die Bezeichnung „Zigarettenpapier“, das zweite enthält die Angabe der Stückzahl der Packung, das dritte ist zur Eintragung des Entwertungsvermerkes bestimmt. Die beiden Endfelder der Steuerzeichen sind an den Außenseiten offen, haben am oberen und unteren Rande eine Vertiefung und sind mit Danziger Hoheitszeichen ausgefüllt.
- (3) Die Breite der bedruckten Fläche der Streifen beträgt 13 mm, die Länge 25 cm.
- (4) Die Steuerzeichen werden für Packungen zu 50, 60 und 100 Stück eingerichtet.

§ 5

b) Herstellung

- (1) Die Steuerzeichen werden in Bogen zu je 20 Stück mit 2 mm Zwischenraum gedruckt. In der oberen rechten Ecke jedes Bogens ist die Zahl der Steuerzeichen, der Einzelwert und der Gesamtwert des Bogens aufgedruckt.
- (2) Die Steuerzeichen werden zu je 100 Bogen in Taschen verpackt.

§ 6

c) Vertrieb

- (1) Der Vertrieb der Steuerzeichen erfolgt durch die vom Landeszollamt bestimmten Zollämter.
- (2) Bei jeder Entnahme von Steuerzeichen ist der Vertriebsstelle ein von dem Besteller unterzeichneter Bestellzettel (Muster 1) vorzulegen.
- (3) Die Vertriebsstellen dürfen volle Taschen nicht abgeben, ohne die Taschen vorher geöffnet und ihren Inhalt nachgeprüft zu haben.
- (4) Inhaber von Herstellungsbetrieben (§ 17) oder Steuerlagern (§ 20) dürfen ihren Bedarf an Steuerzeichen nur von der Vertriebsstelle beziehen, in deren Bereich der Herstellungsbetrieb oder das Steuerlager liegt.
- (5) Die Vertriebsstelle gibt die in dem Bestellzettel angegebenen Zeichen gegen Entrichtung des Steuerbetrages ab.
- (6) Die Steuerzeichen werden an Hersteller oder Lagerinhaber nur in ganzen Bogen abgegeben.

§ 7

d) Buchführung

- (1) Über die bezogenen Steuerzeichen haben Inhaber von Herstellungsbetrieben und Steuerlagern ein Bestellbuch nach Muster 2 zu führen. Die Vertriebsstelle prüft die Übereinstimmung des Bestellbuches mit dem Bestellzettel und bescheinigt in dem Bestellbuch die Lieferung der Steuerzeichen.

Muster 3

- (2) Über die Einnahme und Ausgabe an Steuerzeichen ist bei der Vertriebsstelle ein Steuerzeichenbuch nach Muster 3 zu führen.

§ 8

e) Entwertung

- (1) Die Steuerzeichen sind von den Inhabern von Herstellungsbetrieben oder Steuerlagern — bei eingeführten Waren vom Bezieher — dadurch zu entwerten, da

1) Anbringung

 Umtausch
 und Ersatz
 Umtausch
 noch nicht entwerteter
 Steuerzeichen

 Ersatz
 für unverwendbare noch nicht angebrachte Steuerzeichen

für bereits angebrachte Steuerzeichen

sie auf dem dafür vorgesehenen Feld der Steuerzeichen ihre Firma und deren Sitz handschriftlich mit Tinte oder durch Stempelung oder Druck mit licht- und wasserbeständiger Farbe vermerken. Der Entwertungsvermerk darf auf den zu beiden Seiten des Steuerzeichens befindlichen Teil der Packung übergreifen, sofern die Packung nicht aus Glas oder Metall besteht.

(2) Anstelle der unter Absatz 1 genannten Entwertungsvermerke können besondere Entwertungszeichen bei der Entwertung durch Hersteller oder Lagerinhaber auch gesetzlich geschützte Warenzeichen treten. Besondere Entwertungszeichen unterliegen der Genehmigung des Zollamtes. Nachträgliche Änderungen dürfen an dem Entwertungsvermerk nicht vorgenommen werden.

§ 9

Anbringung

(1) Zu jeder Packung steuerpflichtigen Zigarettenpapiers ist das ihrem Inhalte entsprechende Steuerzeichen zu verwenden. Ausnahmsweise darf eine Packung auch durch Anbringung mehrerer Zeichen versteuert werden (z. B. eine Packung mit 100 Zigarettenhüllen durch Anbringung von zwei Steuerzeichen für Packungen zu je 50 Zigarettenhüllen).

(2) Bleibt die Menge des Inhalts einer Packung zwischen zwei Packungen in der nach § 4 Absatz 4 vorgeschriebenen Größe, so ist für die Packung das Steuerzeichen der nächst-größeren Packung zu verwenden.

(3) Die Steuerzeichen müssen mit einem ihrer drei Mittelfelder über die ordentliche Öffnungsstelle der Packung gelegt werden. Sind mehrere Öffnungsstellen vorhanden, so muß das Steuerzeichen so angebracht werden, daß es alle Öffnungsstellen verschließt und eine der Öffnungsstellen mit einem der drei Mittelfelder bedeckt. Die drei Mittelfelder der Steuerzeichen müssen in vollem Umfange auf der Packung sichtbar sein. Die beiden Endfelder können nach Bedarf verkürzt werden. Die Steuerzeichen sind an den Packungen so dauerhaft zu befestigen, daß ihre Loslösung ohne Zerstörung nicht möglich ist.

(4) Besteht die Packung aus mehreren Umschließungen, von denen die innere vollständig geschlossen ist, so kann das Steuerzeichen um diese gelegt werden, sofern die äußeren Umschließungen zur Prüfung der richtigen Besteuerung sich ohne weiteres öffnen lassen. Auch ist die Anbringung des Steuerzeichens um einen Teil der inneren und einen Teil der äußeren Umschließung zulässig, wenn sich die Packung auf diese Weise vorschriftsmäßig verschließen läßt.

(5) Ist die Packung noch mit einer Papp- oder Papierhülle umgeben, so kann das Steuerzeichen an der Hülle angebracht werden, sofern letztere derartig umgelegt ist, daß die Packung ohne Verletzung der Hülle oder des Steuerzeichens nicht entnommen werden kann.

§ 10

Noch nicht entwertete Steuerzeichen werden, wenn sie unbeschädigt sind, bei der Betriebsstelle gegen solche mit anderen Wertbeträgen umgetauscht.

Umtausch
und Ersatz
Umtausch
noch nicht ent-
werteter
Steuerzeichen

§ 11

Für noch nicht angebrachte Steuerzeichen, die verdorben oder sonst un verwendbar geworden sind, wird auf Anweisung des Landes Zollamtes Ersatz gewährt.

Ersatz
für unverb-
wendbare noch
nicht ange-
brachte
Steuerzeichen

§ 12

Mit Genehmigung des Landes Zollamtes kann für bereits angebrachte Steuerzeichen dem Anbringer Ersatz gewährt werden, wenn die Steuerzeichen versehenlich nicht in der vorgeschriebenen Weise, oder in unrichtigem Steuerbetrag, oder an unrichtigen Packungen angebracht, oder nach der Anbringung beschädigt worden sind.

für bereits
angebrachte
Steuerzeichen

**c) Verfahren
beim Umtausch
und Ersatz**

(1) Über die Steuerzeichen, deren Umtausch oder Ersatz beantragt wird, ist der Vertriebsstelle eine Aufstellung unter Benutzung des Musters 1 zu übergeben, die bei der Rücklieferung noch nicht entwerteter Steuerzeichen mit der Aufschrift „Rücklieferungszettel“ zu versehen ist.

(2) Ein Umtausch der Steuerzeichen wird nur geleistet, wenn die Zahl der Steuerzeichen einer Sorte, die gemäß § 6 Absatz 6 für den Bezug vorgeschriebenen Mindestmenge erreicht; ein Ersatz nur dann, wenn der Wert der Steuerzeichen mindestens 2,— Gulden beträgt.

(3) Der Umtausch oder Ersatz wird grundsätzlich durch Lieferung anderer Steuerzeichen im gleichen Gesamtwerte gewährt.

(4) Mit Genehmigung des Landes Zollamts können die für die Steuerzeichen entrichteten Beträge an Inhaber von Herstellungsbetrieben oder Steuerlägern bei Aufgabe ihres Betriebes, an Einführer bei Aufgabe der Einfuhr in bar zurückgezahlt werden.

(5) Die Steuerzeichen, für die gemäß §§ 11 oder 12 Ersatz geleistet wird, sind unter Aufsicht eines Oberbeamten und eines zweiten Beamten zu vernichten. Auf Antrag kann bei bereits angebrachten Steuerzeichen die Vernichtung in der Weise erfolgen, daß die drei Mittelfelder der Steuerzeichen mit dem Stempelaufdruck „Angültig“ versehen werden, der in einer seine nachträgliche Beseitigung ausschließenden Stempelfarbe anzubringen ist.

(6) Die Vernichtung der Steuerzeichen ist von den Beamten auf der Aufstellung (Absatz 1) zu bescheinigen. Die Aufstellung ist als Beleg zum Steuerzeichenbuch zu nehmen.

(7) Steuerzeichen, die bei den amtlichen Prüfungen, ob der Inhalt verichlossener Packungen den Angaben auf den Packungen und den Steuerzeichen entspricht, von den Aufsichtsbeamten vernichtet werden, sind vom Zollamt unentgeltlich zu ersetzen. Die Steuerzeichen werden den Aufsichtsbeamten gegen Bescheinigung abgabensfrei verabsolgt.

§ 14

**d) Gebühren
beim Umtausch
oder Ersatz**

Beim Umtausch oder Ersatz von Steuerzeichen hat der Antragsteller eine Gebühr zu entrichten. Diese bemißt sich für jeden zum Umtausch oder Ersatz vorgelegten Bogen oder eine dem vollen Bogen entsprechende Zeichenzahl, wobei Teilmengen als volle Bogen zu gelten haben, auf 20 Pfennig, beträgt aber mindestens 1,— Gulden für jeden Antrag.

Zu § 6 des Gesetzes

§ 15

Steuerbefreiung

Die Genehmigung zum Bezug von unversteuertem Zigarettenpapier zu gewerblichen Zwecken erteilt das Landes Zollamt, das auch die erforderlichen Überwachungsmaßnahmen anordnet.

§ 16

**Verpackungs-
zwang**

(1) Zigarettenpapier darf nur in vollständig geschlossenen Packungen in den freien Verkehr gebracht werden. Die Packungen müssen so eingerichtet sein, daß sie ohne wahrnehmbare Verletzung nur an einzelnen als zur Öffnung bestimmt erkennbaren Stellen geöffnet werden können, und daß der Inhalt nur nach Öffnung dieser Stellen entnommen werden kann. Die ordentlichen Öffnungsstellen der Packungen müssen so angeordnet sein, daß ihre Öffnung nicht ohne Zerreißung des Steuerzeichens erfolgen kann.

(2) Die Verpackung der inländischen Erzeugnisse hat, sofern nicht Ausnahmen zugelassen werden, in den Betrieben zu erfolgen, in denen sie hergestellt werden.

(3) Die Größe der Packungen hat den im § 4 Absatz 4 angegebenen Abmessungen oder einem Vielfachen davon zu entsprechen.

(4) Auf jeder Packung ist die Stückzahl in Druckschrift anzugeben.

(5) Wird steuerpflichtiges Zigarettenpapier eingeführt, das zweifellos nicht zum Handel bestimmt ist, so ist eine vorschriftsmäßige Verpackung nicht erforderlich. Die

Herstellungsbetriebe

Steuerzeichenbuch

Herstellung der
erzeugten
Erzeugnisse

Muster 4

Steuerläger

Steuerlägerbuch

Muster 5

amtlich entwerteten Steuerzeichen sind in diesem Falle dem Abfertigungspapier beizufügen.

II. Überwachungsbestimmungen

Zu § 7 des Gesetzes

§ 17

(1) Die für die Herstellungsbetriebe im § 185 des Steuergrundgesetzes vorgeschriebene Anmeldung ist dem zuständigen Zollamt spätestens eine Woche vor der Betriebseröffnung unter gleichzeitiger Angabe der Betriebs- und Lagerräume in doppelter Ausfertigung einzureichen. Ebenso ist jede Änderung in den angemeldeten Verhältnissen binnen einer Woche dem Zollamt in doppelter Ausfertigung anzuzeigen.

(2) Das Zollamt hat über die erfolgte Anmeldung dem Anmeldenden eine Bescheinigung auszustellen. Es hat die angemeldeten Herstellungsbetriebe in ein Verzeichnis einzutragen und die Nummer des Eintrags auf dem Betriebsbuch (§ 18) und dem Ausgangslagerbuch (§ 19) zu vermerken.

(3) Zigarettenpapier, das aus dem Auslande eingeht, darf für einen Herstellungsbetrieb nur abgefertigt werden, wenn von dem Einführer die Anmeldebescheinigung (Absatz 2 Satz 1) vorgelegt wird. Im Abfertigungspapier ist anzugeben, daß die Bescheinigung vorgelegen hat. Das Einfuhrzollamt hat von jeder Abfertigung von Zigarettenpapier für Inhaber von Herstellungsbetrieben das zuständige Zollamt zu benachrichtigen. Dieses hat sich zu vergewissern, ob die Sendung im Betriebsbuch (§ 18) des Empfängers eingetragen ist.

(4) Zigarettenpapier darf nur in den angemeldeten Räumen hergestellt und aufbewahrt werden.

§ 18

Hersteller von Zigarettenpapier haben ein Betriebsbuch zu führen, dessen Muster das Landes Zollamt vorschreibt.

§ 19

(1) Die in dem Betrieb hergestellten Erzeugnisse sind alsbald, nachdem sie die für den Kleinverkauf bestimmte Verpackung erfahren haben, auf ein Ausgangslager zu bringen. Auf das Ausgangslager finden die Bestimmungen über Steuerlager (§ 20) sinngemäße Anwendung.

(2) Über den Zu- und Abgang von Zigarettenpapier im Ausgangslager ist ein Ausgangslagerbuch nach dem Muster für das Lagerbuch (§ 21) zu führen.

(3) Inhaber von Herstellungsbetrieben, die Zigarettenpapier steuerfrei abgeben wollen, haben sich vor der Abgabe darüber zu vergewissern, daß der Bezieher zum steuerfreien Bezuge berechtigt ist. Jede Abgabe von un versteuertem Zigarettenpapier ist mit einer Versendungsanmeldung nach Muster 4 dem zuständigen Zollamt vor der Abgabe anzumelden. Über den Eingang und die Erledigung der Versendungsanmeldungen hat das Zollamt ein Buch zu führen, dessen Muster das Landes Zollamt vorschreibt.

§ 20

(1) Bei der Lagerung von un versteuertem Zigarettenpapier finden die Vorschriften des Privatlagerregulativs vom 21. Juni 1888 und die zu seiner Ausführung erlassenen Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

(2) Das Zollamt hat die bewilligten Steuerlager in ein Verzeichnis einzutragen und die Nummer des Eintrags auf dem Steuerlagerbuch (§ 21) zu vermerken.

(3) Die Bestimmungen des § 17 Absatz 3 finden mit der Maßgabe Anwendung, daß anstelle der Anmeldebescheinigung die dem Bezieher vom Landes Zollamt schriftlich erteilte Lagergenehmigung vorzulegen ist.

(4) Die Bestimmungen der § 17 Absf. 4 und 19 Absatz 3 finden sinngemäße Anwendung.

§ 21

Inhaber eines Zigarettenpapiersteuerlagers haben über den Zu- und Abgang an Zigarettenpapier ein Steuerlagerbuch nach Muster 5 zu führen.

§ 22

**Aleinhandel mit
Zigaretten-
hüllen- und
-blättchen**

(1) Wer gewerbsmäßig mit Zigarettenpapier handeln will, hat dies vor dem zuständigen Zollamt anzuzeigen und den Aufsichtsbeamten seine Vorräte an der bezeichneten Art zum Nachweise, daß sie mit den vorgeschriebenen Steuerzeichen versehen sind, auf Verlangen vorzuzeigen.

(2) Inhabern von Herstellungsbetrieben und Steuerlagern kann der Verkauf von Zigarettenpapier vom Landes Zollamt untersagt werden, wenn die Verkäufe von den Betriebs- und Lagerräumen nicht derart getrennt sind, daß eine Einfuhr von unverschuldetem Zigarettenpapier in die Verkaufsstätte zu befürchten ist.

(3) Die Steuerzeichen sind an den Packungen solange zu erhalten, als die Packungen im Verkaufsraume befinden.

Zu § 8 des Gesetzes

§ 23

**Bestandsauf-
nahme**

(1) Der im Herstellungsbetrieb oder Steuerlager vorhandene Bestand an Zigarettenpapier ist mindestens einmal im Jahre unvermutet durch einen Oberzollamtlich aufzunehmen. Über die erfolgte Bestandsaufnahme ist eine Bescheinigung aufzunehmen, die von dem Betriebsinhaber mit zu vollziehen ist. Abweichungen zwischen dem buchmäßigen Sollbestand und dem Istbestand sind in den Berichten zu erläutern.

(2) Die Verhandlung über die Bestandsaufnahme ist dem Landes Zollamt zulegen, das wegen der Besteuerung von Fehlmengen entscheidet. Die Berichte sind nach dem Ergebnis der Bestandsaufnahme zu berichtigen.

§ 24

**Bezug von
Zigarettenpa-
pier zu gewerb-
lichen Zwecken
aus dem Aus-
land**

Wird Zigarettenpapier zu gewerblichen Zwecken aus dem Auslande unverschuldet bezogen (§ 15), so finden die Bestimmungen des § 17 Absatz 3 sinngemäße Anwendung.

§ 25

Begleitschein

Unverschuldetes Zigarettenpapier, das ausgeführt werden soll, ist auf dem Begleitschein I abzufertigen. Auf die Abfertigung sowie die Ausfertigung, Erledigung, Prüfung und Rücksendung von Begleitscheinen finden die Vorschriften des Zollgesetzes und die zu seiner Ausführung erlassenen Bestimmungen entsprechende Anwendung. Die Muster sind den Bedürfnissen entsprechend abzuändern.

§ 26

Nachschau

(1) Die Aufsichtsbeamten sind befugt, die Betriebs- und Lagerräume sowie die daran angrenzenden oder damit in Verbindung stehenden Räume, solange sie im Betrieb sind oder darin gearbeitet wird, zu jeder Zeit, andernfalls während der Geschäftsstunden zu besuchen und auf den Inhalt sämtlicher Behältnisse, die in den genannten Räumen befinden, zu untersuchen.

(2) Die Zahl und die Ausführung der amtlichen Prüfungen bestimmt das Landes Zollamt.

Zu § 10 des Gesetzes

§ 27

**Vorführungsp-
flicht**

Die Bestimmungen der Verordnung betreffend die Vorführungspflicht von abgabepflichtigen Waren vom 31. März 1927 (G. Bl. 1927 S. 129) finden sinngemäße Anwendung.

§ 28

Statistik

Die Zollämter haben vierteljährlich und jährlich über den Verkauf von Zigarettenpapier Nachweisungen in doppelter Ausfertigung aufzustellen, deren Muster dem Landes Zollamt vorschreibt. Das Landes Zollamt hat aus den Aufstellungen der Zollämter eine Hauptnachweisung zusammenzustellen, die der Jahresrechnungslegung beizufügen ist.

Danzig, den 5. August 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Ziehm Dr. Hoppenrath

Muster 1

(Durchführungsbestimmungen § 6)

Bestellzettel für Steuerzeichen.

Anzahl der bestellten Bogen	Für Packungen zu wieviel Stück	Preis des			Gesamtpreis für die bestellte Bogenzahl	
		einzelnen Steuerzeichens	Bogen		G	P
			P	G		
	50	12 $\frac{1}{2}$	2	50		
	60	15	3	—		
	100	25	5	—		
			Gesamtbetrag:			

Nr.:

Nr.:

den 19.....

(Unterschrift des Bestellers)

Bestellbuch

des Zigarettenpapierherstellers — Steuerlagerinhabers

in

über angekaufte Steuerzeichen im Rechnungsjahr 19....

Dieses Buch enthält Blätter, die mit einer angesiegelten Schnur durchzogen sind.

....., den 19....

Name:

Dienstgemeinschaft:

Anleitung zum Gebrauch:

1. Bei jeder Entnahme von Steuerzeichen ist der Vertriebsstelle außer dem Bestellzettel das Bestellbuch vorzulegen. In diesem sind die gewünschten Zeichen vom Käufer nach Zahl und Art in Uebereinstimmung mit den Angaben des Bestellzettels einzutragen.
2. Hersteller und Steuerlagerinhaber dürfen ihren Bedarf an Steuerzeichen nur von der Vertriebsstelle beziehen, in deren Bezirk der Herstellungsbetrieb oder das Steuerlager liegt.
3. Die Steuerzeichen werden nur in ganzen Bogen abgegeben.
4. Steuerzeichen, für die gemäß §§ 10 ff. der Durchführungsbestimmungen durch Lieferung anderer Steuerzeichen Ersatz geleistet wurde, sind, soweit es sich nicht um Erzeugnisse handelt, die bereits in Abteilung 2 des Lagerbuches nachgewiesen waren, im Bestellbuch durch Eintragung in die betreffenden Spalten abzusetzen; die als Ersatz gelieferten Steuerzeichen sind wie gekaufte einzutragen.
5. Das Bestellbuch ist dem Aufsichtsbeamten auf Wunsch vorzulegen.
6. Am Schlusse des Monats März ist das Bestellbuch durch Aufrechnung sämtlicher Spalten abzuschließen und durch Absetzung des vorhandenen Bestandes an Steuerzeichen der Verbrauch im Rechnungsjahre zu berechnen. Nach Uebertragung des Bestandes in das Bestellbuch für das folgende Rechnungsjahr ist das abgeschlossene Buch dem Zollamt bis zum 15. April einzureichen.

(Rückseite)

Nachweis des Ankaufs von Steuerzeichen in ganzen Bogen für Zigarettenhüllen und -Blättchen

Lfd. Nr.	Tag der Eintragung	Steuerzeichenbogen für Packungen zu			Gesamtgelbbetrag				Bemerkungen
		50 Stück	60 Stück	100 Stück	bar eingezahlt		aufgeschoben		
1	2	3			4		5		6
Übertrag									

Zollamt I

Dieses Buch enthält

Dienstgemeinschaft:

1. Dieses Buch

2. In der Abte

3. In der Abte

4. Das Steuerze

(Titel)

Blatt I

Muster 3

(Durchführungsbestimmungen § 7 (2))

Steuerzeichenbuch

Rechnungsjahr 19.....

..... Viertel

Dieses Buch enthält Blätter.

....., den 19.....

Name:

Eigentumschaft:

Geführt von:

Name:

Diensteigentumschaft:

Anleitung zum Gebrauche.

1. Dieses Buch ist in 2 Abteilungen zu führen, und zwar:
Abteilung I: Einnahme an Steuerzeichen
Abteilung II: Ausgabe an Steuerzeichen.
2. In der Abteilung I ist jede Einnahme an Steuerzeichen nach Zahl und Art sowie der Wertbetrag der Steuerzeichen nachzuweisen. In der Spalte Bemerkungen ist anzugeben, in welcher Weise der Zugang an Steuerzeichen entstanden ist.
3. In der Abteilung II ist jede Ausgabe an Steuerzeichen nach Zahl und Art und gegebenenfalls die Einnahmetagebuchnummer und der vereinnahmte Geldbetrag nachzuweisen. In der Spalte Bemerkungen ist die Art der Verausgabung anzugeben.
4. Das Steuerzeichenbuch ist am Jahresluß abzuschließen. Der Bestand ist in das Steuerzeichenbuch für das folgende Rechnungsjahr zu übertragen.

Versendungs-Anmeldung
über unversteuertes Zigarettenpapier.

..... buch Nr.

1. Anmeldung

(Vom Versender auszufüllen. Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.)

Am ten 19..... Uhr sollen aus $\frac{\text{meinem}}{\text{unserem}}$ Betriebe Stück

(Gattung der zu versendenden Waren)

..... unverpackt und unversteuert an die Firma

..... in versandt werden.

$\frac{\text{Ich}}{\text{Wir}}$ verpflichte $\frac{\text{mich}}{\text{uns}}$, für die auf den Waren ruhende Abgabe zu haften, bis sie in dem Betrieb des Empfängers aufgenommen und in seinem $\frac{\text{Betriebs-}}{\text{Lager-}}$ buch angeschrieben worden sind.

....., den 19.....

(Firma und Unterschrift)

2. Amtliche Vermerke

Die Versendung hat stattgefunden

..... schriftlich dem Zollamt I

..... in

..... zur weiteren Veranlassung mit dem Ersuchen um Empfangsbestätigung.

....., den 19.....

Zollamt I
(Unterschrift)

Die Anmeldung ist eingegangen am

Die Erzeugnisse sind in den Betrieb des Empfängers aufgenommen und in dem buch unter Nr. angeschrieben worden.

Die Empfangsbestätigung ist heute abgesandt.

....., den 19.....

..... Amt
(Unterschrift)

(Titel)

Zollamt IMuster 5

(Durchführungsbestimmungen § 21)

Lagerbuch

für Zigarettenpapier der Firma

in für das Rechnungsjahr 19.....

Dieses Buch enthält Blätter, die mit
einer angefügten Schnur durchzogen sind.

....., den 19.....

Name:

Dienstbezeichnung:

(Siegel)

Geführt von:

Anleitung zum Gebrauche

- Das Buch ist in drei getrennten Abteilungen vom Inhaber zu führen:
Abteilung 1: Zugang an Zigarettenpapier,
Abteilung 2: Abgang an versteuertem Zigarettenpapier,
Abteilung 3: Abgang an unversteuertem Zigarettenpapier.
- Die Eintragungen in den einzelnen Abteilungen erfolgen unabhängig von einander; jede Eintragung unter besonderer laufender Nummer und unter Angabe des Tages, an dem die Eintragung gemacht worden ist. Die Eintragungen sind täglich vorzunehmen.
- In Abteilung 3 ist die Art des Abgangs und die Bezeichnung des weiteren Nachweises über den Verbleib des entfernten Zigarettenpapiers anzugeben (z. B. ausgeführt mit U.-Karte Nr.).
- Am Schlusse des Monats März ist das Lagerbuch durch Aufrechnen in den einzelnen Spalten abzuschließen und durch Absetzen der Schlusssummen in Abteilung 2 und 3 von der Schlusssumme der Abteilung 1 der Bestand zu berechnen. Dieser Bestand ist in das Lagerbuch für das nächste Rechnungsjahr vorzutragen. Das abgeschlossene Buch ist innerhalb 14 Tagen dem Zollamt einzureichen.
- Bei Bestandsaufnahmen innerhalb des Rechnungsjahres ist das Lagerbuch zwar aufzurechnen, der Bestand aber nicht im Lagerbuche selbst, sondern in der aufzunehmenden Verhandlung in der unter Ziffer 4 bezeichneten Weise zu berechnen.

Nr.	Tag der Eintragung
1	2

Abteilung 3:

Nr.	Tag der Eintragung
11	

(2. Seite)

ter 5
Bestimmungen § 21)

Abteilung 1: Zugang					Abteilung 2: Abgang an versteuertem Zigarettenpapier			
Nr.	Tag der Eintragung	Menge des Zigarettenhülfsen Stück	Zugang an Zigarettenblättchen Stück	Art des Zuganges	Lfd. Nr.	Tag der Eintragung	Menge des Abganges an Zigarettenhülfsen Stück	Zigarettenblättchen Stück
1	2	3	4	5	6	7	8	9

(3. Seite)

Abteilung 3: Abgang an un versteuertem Zigarettenpapier

Nr.	Tag der Eintragung	Weiterer Nachweis des un versteuert entfernten Zigarettenpapiers		Menge des Abganges an un versteuerten		Bemerkungen
		Bezeichnung	Nr.	Zigarettenhülfsen Stück	Zigarettenblättchen Stück	
10	11	12		13	14	15

einander; jede Eintragung, an dem die Eintragung den Nachweis überführt mit U.-Karte
 einzelnen Spalten 3 von der Schlussseite des Lagerbuch für die 14 Tage dem
 zwar aufzurechnen, in der Verhandlung im

Verordnung

zur vereinfachten Durchführung der Steuerveranlagung 1931/32.

Vom 19. 8. 1932.

Gemäß § 5 des Steuergrundgesetzes wird folgendes verordnet:

§ 1

Die endgültige Veranlagung zur Einkommensteuer für 1931,
zum Notzuschlag für 1931,
zur Umsatzsteuer für 1931, soweit sie im Pauschwege erhoben wird,
für 1932,
zur Gewerbesteuer für 1932,
zur Vermögenssteuer für 1932

in den drei Landkreisen mit Ausnahme der Städte Tiegenhof, Neuteich und der Landgemeinde Ohra
wird hinausgeschoben und im Jahre 1933 zusammen mit der entsprechenden nächstjährigen Veranlagung
vorgenommen.

§ 2

Die gesamten Vorauszahlungen auf das gemeinsame Soll für die durch die Maßnahmen des § 1
betroffenen Steuerpflichtigen werden ab 1. Oktober 1932 (erster Zahlungstermin 15. 11. 1932) bis zur
Durchführung der endgültigen Veranlagung für 1931 bis 1933 um 20 % ermäßigt. Die Herabsetzung
greift nicht Platz, soweit der Steuerpflichtige lediglich die Mindeststeuer (§ 53 des Einkommensteuer-
gesetzes) zu entrichten hat.

§ 3

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 19. August 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Wiercinski-Reiser Dr. Hoppenrath